

# **Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren**

vom 14.12.2023,  
in Kraft getreten am 01.01.2023<sup>1</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Auslagenersatz .....	1
§ 3 Aufwandsentschädigung der Wehrleitung .....	1
§ 4 Aufwandsentschädigung Funktionsträger/innen .....	2
§ 5 Brandsicherheitswachen .....	3
§ 6 Steuer- und Sozialversicherung .....	3
§ 7 Inkrafttreten .....	3

---

<sup>1</sup> Amtsblatt 14. Jahrgang Nr. 36 vom 21.12.2023



## **Präambel**

Der Rat der Stadt Düren hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), und der §§ 20, 21, 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW, § 1 Abs. 1 Nr. 1 VOFF NRW) der Freiwilligen Feuerwehr Düren.

## **§ 2 Auslagenersatz**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die aufgrund ihres Dienstes entstanden sind, durch den anfordernden Aufgabenträger.
- (2) Nachgewiesene und erforderliche Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1 S. 2 und S. 3 BHKG auf schriftlichen Antrag ersetzt. Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (3) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung gemäß § 1 Abs. 1 VOFF NRW der Feuerwehr Düren erhält jährlich eine Pauschale in Höhe von 60,00 € für Fahrtkosten, Telefonkosten sowie Reinigungskosten privater Kleidung. Die Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr nach Ablauf des 4. Quartals. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr sowie bei einer Funktionsenthebung.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung der Wehrleitung**

- (1) Die Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung und Stellvertretung) wird durch den Rat der Stadt Düren bestellt. Die Wehrleitung und ihre Stellvertretung erhalten für die Ausübung des Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. Mai 2014 (GV. NRW. 2014, S. 276) (EntschVO NRW) in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen. Der zeitliche Aufwand, den der Wehrleiter für die Ausübung des Ehrenamtes

aufbringen muss, ist vergleichbar mit dem Aufwand eines Fraktionsvorsitzenden mit mindestens acht Mitgliedern einer Stadt in der Größenordnung der Stadt Düren. Der Aufwand des stellvertretenden Wehrleiters entspricht dem eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Monatsende.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung Funktionsträger/innen**

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können auf schriftlichen Antrag anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr und wird in Anlehnung an die Bestimmungen der EntschVO NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen. Als Bezugsgröße wird die Höhe der Aufwandsentschädigung für ein Ratsmitglied einer Stadt in der Größenordnung der Stadt Düren angewendet. Je nach Aufgabengebiet und Arbeitsaufwand wird die Bezugsgröße prozentual aufgeteilt.

Diese Regelung gilt für folgende bestellte Funktionsträger:

<b>Funktionsträger/in</b>	<b>Prozentualer Anteil der Bezugsgröße</b>
Löschzugführer/in	10 %
Stellvertretende/r Löschzugführer/in	5 %
Löschgruppenführer/in	20 %
Stellvertretende/r Löschgruppenführer/in	15 %
Stadtjugendwart/in	20 %
Stellvertretende/r Stadtjugendwart /in	15 %
Jugendwart/in der Löschgruppe	10 %
Gerätewart/in der Löschgruppe	2,5 %
Einheitsführer/in Führungsunterstützungsgruppe FÜG	15 %
Einheitsführer ABC - Zug (Gefahrstoffzug)	10 %

- (3) Mehrfachfunktionen sollen nach Möglichkeit verhindert werden, können aber nicht ausgeschlossen werden. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß § 7 Abs. 2 EntschVO n.F. (§ 4 Abs. 2 EntschVO a.F.) zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung für alle Funktionen gewährt. Mehr als drei Funktionen gleichzeitig sind nicht möglich.
- (4) Die oben genannten Funktionsträger/innen werden zum 1. des jeweiligen Monats ernannt.
- (5) Sind für die Funktionen „Löschzugführer/in“ und „Löschgruppenführer/in“ jeweils mehrere Stellvertretungen benannt, so wird die Aufwandsentschädigung auf diese gleichermaßen aufgeteilt. Alle weiteren Stellvertretungen sind hiervon unberührt.
- (6) Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.
- (7) Die Leitung der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Zahlung der Aufwandsentschädigung angemessen kürzen oder vollständig aussetzen. Dies gilt

insbesondere bei Fehlzeiten von mehr als vier Wochen oder bei mangelnder Aufgabenerfüllung.

- (8) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich jeweils nach Ablauf des 2. und 4. Quartals des Kalenderjahres.
- (9) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der jeweiligen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen verbundenen Aufwände und Auslagen abgegolten.

## **§ 5 Brandsicherheitswachen**

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren (§ 3 Abs. 1 Feuerwehrsatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Veranstaltung.

## **§ 6 Steuer- und Sozialversicherung**

- (1) Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen.
- (2) Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung ausgestellt. Die Stadt Düren wird im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständigen Finanzbehörden über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.